

**Bekanntmachung Nr. 029/2011 vom 04.05.2011**

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord, 2. (vereinfachte) Änderung, Stadtteil Baesweiler**



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 03.05.2011 den Bebauungsplan Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord, 2. (vereinfachte) Änderung, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Durchführung der Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

**Plangebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung, umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung, und befindet sich im westlichen Bereich (Teil A) der Planstraße (Robert-Koch-Straße) und im östlichen Bereich entlang des Beeckfließes (Teil B). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 56.900,00 qm (5,69 ha).

Die genauen Grenzen sind kartografisch bestimmt.

### **Ziel und Zweck**

der Änderung ist die Schaffung von Planungsrecht zur Ansiedlung eines einzelnen Betriebes im Plangebiet. Das Baurecht wird zu diesem Zweck von einer Bautiefe zwischen ca. 110,00 - 150,00 m auf eine Tiefe bis zu ca. 170,00 m im geänderten Bebauungsplan Nr. 3 D, 2. Änderung, festgesetzt (Teil A).

Im Bereich B der geplanten Änderung wird der bisher als Gewerbefläche festgesetzte 10,00 m breite Streifen nicht mehr benötigt und als Grünfläche festgesetzt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 03.05.2011 wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, 52499 Baesweiler aus.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen.

#### **1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:**

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

#### **2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1**

„Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind."

**3. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:**

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Dienststunden:**

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 04.05.2011  
Der Bürgermeister

*Dr. Linkens*